



Foto: Keith Allison

Das Entscheidende

Informationen aus dem Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

November 2024

Inhalt

1. Online-Kündigung von Verbraucherverträgen über Kündigungsbutton
2. Denkmalrechtliche Genehmigung für Solarzaun
3. Prozentangabe der Preisermäßigung in einer Werbung
4. Anspruch auf Equal Pay
5. Kein Anspruch auf Abfindung nach Sozialplan
6. Errichtung eines Pools unter Bäumen – kein Anspruch auf Laubrente
7. Klärung der Testierfähigkeit – Herausgabeanspruch von Behandlungsakte

[Aktuelle Kanzlei-News](#) | [Kurz notiert](#) | [Impressum](#)

1. Online-Kündigung von Verbraucherverträgen über Kündigungsbutton

Seit Juli 2022 sind Unternehmen, die auf ihrer Homepage den Abschluss kostenpflichtiger Dauerverträge anbieten, verpflichtet, eine Kündigungsmöglichkeit in Form eines Kündigungsbuttons einzurichten.

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass der Verbraucher auf der Webseite eine Erklärung zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung eines auf der Webseite abschließbaren Vertrags über einen Kündigungsbutton abgeben kann. Dieser muss gut lesbar und mit nichts anderem als den Wörtern „Verträge hier kündigen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein. Über den Button muss der Verbraucher unmittelbar zu einer Bestätigungsseite gelangen, die ihn auffordert und ihm ermöglicht, Angaben zu machen

- ▶ zur Art der Kündigung sowie im Falle der außerordentlichen Kündigung zum Kündigungsgrund
- ▶ zu seiner eindeutigen Identifizierbarkeit
- ▶ zur eindeutigen Bezeichnung des Vertrags
- ▶ zum Zeitpunkt, zu dem die Kündigung das Vertragsverhältnis beenden soll
- ▶ zur schnellen elektronischen Übermittlung der Kündigungsbestätigung an ihn

Ferner muss diese Seite einen Bestätigungsbutton enthalten, über dessen Anklicken der Verbraucher die Kündigungserklärung abgeben kann und der gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „jetzt kündigen“ oder mit einer entsprechend eindeutigen Formulierung beschriftet ist.

Die Schaltflächen und die Bestätigungsseite müssen ständig verfügbar sowie unmittelbar und leicht zugänglich sein.

Des Weiteren muss der Verbraucher seine durch das Auslösen des Bestätigungsbuttons abgegebene Kündigungserklärung mit dem Datum und der Uhrzeit der Abgabe auf einem dauerhaften Datenträger so speichern können, dass erkennbar ist, dass die Kündigungserklärung durch das Anklicken der Bestätigungsschaltfläche abgegeben wurde.

Der Unternehmer hat dem Verbraucher den Inhalt sowie Datum und Uhrzeit des Zugangs der Kündigungserklärung sowie den Zeitpunkt, zu dem das Vertragsverhältnis durch die Kündigung beendet werden soll, sofort auf elektronischem Wege in Textform zu bestätigen.

Wird bei der Abgabe der Kündigungserklärung kein Zeitpunkt angegeben, zu dem der Vertrag beendet werden soll, wirkt die Kündigung im Zweifel zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Werden die Schaltflächen und die Bestätigungsseite nicht entsprechend den o.g. Regelungen zur Verfügung gestellt, kann ein Vertrag, für dessen Kündigung die Schaltflächen und die Bestätigungsseite zur Verfügung zu stellen sind, jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Die Praxis zeigt allerdings, dass sich nicht alle Unternehmen an diese Regelungen halten. So hat beispielsweise das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) mit seinem Urt. v. 23.5.2024 einem Versorgungsunternehmen untersagt, online eine Kündigungsbestätigungsseite vorzuhalten, die erst durch Eingabe von Benutzername und Passwort oder Eingabe von Vertragskontonummer und Postleitzahl der Verbrauchsstelle erreichbar und damit nicht unmittelbar und leicht zugänglich ist.

Hinweis: Die Revision wurde zugelassen, weil bislang eine höchstrichterliche Rechtsprechung fehlt.

In einem vom Oberlandesgericht Koblenz (OLG) am 19.9.2024 entschiedenen Fall wurde auf der Website eines Telekommunikationsanbieters neben dem Kündigungsbutton ein zusätzlicher und sehr auffällig gestalteter Button mit der Bezeichnung „Kündigungsassistent“ angezeigt. Unter der Überschrift „Schnell kündigen mit wenigen Klicks. Nutzen Sie unseren Kündigungsassistenten“, wurden die Nutzer zu einem Login in das Kundenkonto geführt. Diese Gestaltung erweckte auch nach Auffassung der OLG-Richter bei einem Durchschnittskunden des Unternehmens den Eindruck, er könnte die Kündigungserklärung nur über diesen Button abgeben und lenkte ihn von der nachfolgenden „gesetzlichen Kündigungsmöglichkeit“ ab.

2. Denkmalrechtliche Genehmigung für Solarzaun

In einem vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVerwG) entschiedenen Fall handelte es sich um den Eigentümer eines Grundstücks mit einem Wohngebäude, das seit 1998 als Kulturdenkmal unter Schutz gestellt ist. Seinen Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung für die Errichtung eines Solarzaunes auf der bestehenden, zwischen 1 und 1,60 m hohen Einfriedungsmauer entlang der Straße lehnte die Stadt ab.

Vor dem Verwaltungsgericht Koblenz hatte der Eigentümer keinen Erfolg und nun hat das OLG entschieden, dass ihm die beantragte denkmalrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Solarzauns zu erteilen ist. Zur Begründung führte es aus: Es stehe außer Frage, dass der in der Umgebung des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes geplante Solarzaun einer Genehmigung bedarf. Das öffentliche Interesse an der Errichtung des Solarzauns ist vorliegend von solchem Gewicht, dass das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Erscheinungsbildes des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes zurückzustehen hat und die Erteilung der Genehmigung geboten erscheint.

3. Prozentangabe der Preisermäßigung in einer Werbung

Eine deutsche Verbraucherzentrale beanstandete die Art und Weise, in der ein Discounter in seinen wöchentlichen Prospekten u. a. mit Preisermäßigungen wirbt. In dem Prospekt war für 1 kg Bananen ein Preis von 1,29 € angegeben. Die als letzter Verkaufspreis genannten 1,69 € waren durchgestrichen und ein Rabatt von -23 % abgedruckt. Als niedrigsten Preis der letzten 30 Tage (n. G.) gab der Discounter 1,29 € an.

Die Verbraucherzentrale war der Ansicht, dass eine in der Werbung angegebene Preisermäßigung nicht auf der Grundlage des Preises unmittelbar vor Angebotsbeginn (hier 1,69 €) berechnet werden darf, sondern dies auf der Grundlage des niedrigsten Preises der letzten 30 Tage erfolgen muss (hier 1,29 €; der jedoch mit dem angeblich „ermäßigten“ Preis identisch war). Es genügt nicht, in der Bekanntgabe lediglich den niedrigsten Preis der letzten 30 Tage zu nennen.

Eine in der Werbung bekanntgegebene Preisermäßigung muss auf der Grundlage des niedrigsten Preises der letzten 30 Tage und darf nicht auf Basis des kurz vorher verlangten Preises berechnet werden. Das gilt auch, wenn anstatt eines Prozentsatzes ein Angebot als „Preis-Highlight“ angepriesen wird.

4. Anspruch auf Equal Pay

Nach dem Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) ist bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit eine unmittelbare oder mittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts im Hinblick auf sämtliche Entgeltbestandteile und Entgeltbedingungen verboten. Zudem darf für gleiche oder für gleichwertige Arbeit nicht wegen des Geschlechts der oder des Beschäftigten ein geringeres Entgelt vereinbart oder gezahlt werden, als bei einer oder einem Beschäftigten des anderen Geschlechts.

Steht fest, dass ein(e) Arbeitnehmer(in) im Hinblick auf einen oder mehrere Vergütungsbestandteile niedriger vergütet wurde, als diejenige Vergleichsgruppe des anderen Geschlechts, die eine gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichtet, muss der/die Arbeitgeber(in) darlegen und beweisen, dass ausschließlich andere Gründe als das Geschlecht zu einer ungünstigeren Behandlung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin geführt haben.

Beruft sich der/die Arbeitgeber(in) darauf, dass die Personen aus der Vergleichsgruppe eine größere Berufserfahrung, eine längere Betriebszugehörigkeit und/oder eine höhere Arbeitsqualität aufwiesen, muss er/sie darlegen, wie er/sie diese Kriterien im Einzelnen bewertet und zueinander gewichtet hat. Gelingt eine entsprechende Darlegung und ggf. der entsprechende Beweis nicht, steht dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin eine höhere Vergütung nach Maßgabe des Entgeltgleichheitsgesetzes zu.

5. Kein Anspruch auf Abfindung nach Sozialplan

In einem vom Landesarbeitsgericht Saarland entschiedenen Fall war eine Krankenschwester seit 1986 im evangelischen Krankenhaus in Saarbrücken tätig, das zum 31.3.2023 geschlossen wurde. In der 1. Instanz wandte sich die Schwester noch gegen ihre Versetzung in ein anderes Krankenhaus des Betreibers in Neunkirchen und gegen die vom Arbeitgeber vorsorglich für den Fall der Unwirksamkeit der Versetzung ausgesprochene Änderungskündigung mit dem Angebot auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses in Neunkirchen. Gleichzeitig begehrte sie die Zahlung einer Abfindung nach dem Sozialplan, der eine solche für gekündigte Mitarbeiter vorsieht, diejenigen aber ausgenommen hat, die aufgefordert wurden, in einer anderen Einrichtung in Saarbrücken, Neunkirchen oder Schwalbach ohne Änderung ihrer Eingruppierung tätig zu werden.

Die Ungleichbehandlung von denjenigen Mitarbeitern, denen ein zumutbares Arbeitsplatzangebot gemacht wurde und denjenigen, denen ein weiter entfernter und damit nach der Definition des Sozialplans nicht mehr zumutbarer Arbeitsplatz angeboten wurde, ist sachlich gerechtfertigt. Das gilt auch, wenn denjenigen mit dem zumutbaren Arbeitsplatzangebot kein Wahlrecht zwischen der Zahlung der Abfindung und der Annahme des Arbeitsplatzangebots angeboten wurde.

6. Errichtung eines Pools unter Bäumen – kein Anspruch auf Laubrente

Ein Grundstückseigentümer kann die Zuführung von z.B. Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt i.d.R. vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte nicht überschritten werden. Das Gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, kann er jedoch von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen.

Errichtet ein Grundstückseigentümer im Traufbereich zweier auf dem Nachbargrundstück vor 90 Jahren ohne Einhaltung des Grenzabstands gepflanzter Eichen einen offenen Pool, kann er keine Kostenbeteiligung des Nachbarn hinsichtlich des erhöhten Reinigungsaufwands verlangen. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) lehnte den Anspruch auf monatliche Ausgleichsleistungen ab.

Die Grundstücke liegen in einem Bereich, der durch älteren und höheren Baumbestand geprägt ist. Dies wusste der „Poolbauer“, als er auf seinem Grundstück einen nicht überdachten und im freien gelegenen Pool errichtete. „Dass mithin der Pool (...) durch Laub- und Fruchtabwurf der Bäume vom Nachbargrundstück betroffen sein würde, war sicher zu erwarten“, untermauerte das OLG weiter.

7. Klärung der Testierfähigkeit – Herausgabeanspruch von Behandlungsakte

Die Richter des Oberlandesgerichts Hamm (OLG) hatten zu entscheiden, ob eine Klinik nach dem Tod einer Patientin verpflichtet werden kann, die Krankenunterlagen zur Feststellung der Testierfähigkeit an einen Gutachter zu übergeben.

In dem Fall aus der Praxis hatte eine verstorbene Erblasserin in ihrem Testament aus dem Jahr 1998 zunächst ihre Schwester als Alleinerbin eingesetzt. Mit einem neuen Testament, dessen Beurkundung wegen einer lebensbedrohlichen Entzündung der Bauchspeicheldrüse auf der Intensivstation eines Krankenhauses stattfand, setzte sie nun ihre Nichte und deren zwei Kinder als Erben ein. Die Schwester war damit nicht einverstanden und hatte Zweifel an der Testierfähigkeit. Es wurde vom Gericht ein Gutachter bestellt, aber die Klinik weigerte sich, die Unterlagen herauszugeben. Als Begründung führte das Krankenhaus an, dass eine postmortale Vollmacht zugunsten der Kinder vorliegt, und diese hätten die Klinik nicht von der Schweigepflicht befreit.

Die OLG-Richter verpflichteten das Krankenhaus zur Herausgabe der Unterlagen und führten aus, dass die Verfügungsbefugnis über Geheimnisse

aus dem persönlichen Lebensbereich des Patienten mit dessen Tod erlischt, sodass eine Entbindung von der Schweigepflicht grundsätzlich nicht mehr in Betracht kommt, insbesondere auch nicht durch die Erben und/oder nächsten Angehörigen. Die Schweigepflicht, als höchstpersönliches Recht, ist nicht vererblich.

Ferner kommt es für die Frage, ob und inwieweit der Arzt von seiner Schweigepflicht nach dem Tod des Patienten freigestellt ist, allein auf den erklärten oder den mutmaßlichen Willen des Erblassers an. Hat der Erblasser sich dazu geäußert, ist seine Erklärung entscheidend. Liegt keine solche Erklärung vor, muss sein mutmaßlicher Wille ermittelt werden. Dabei wird i.d.R. angenommen, dass es im Interesse des Erblassers ist, Zweifel an seiner Testierfähigkeit aufzuklären, wenn er ein Testament hinterlassen hat. Es ist üblicherweise der Wunsch des Erblassers, seinen Willen durch ein Testament zur Geltung zu bringen. Hinsichtlich solcher Tatsachen, welche die Willensbildung des Erblassers und das Zustandekommen der letztwilligen Verfügung betreffen, ist daher grundsätzlich keine Verschwiegenheitspflicht anzunehmen.

Mordmerkmal der Heimtücke trotz aufheulendem Motor?

Der Bundesgerichtshof musste sich in einer Entscheidung vom 20.06.2024 mit einem Fall befassen, in dem der Täter während einer Autofahrt auf dem Gehweg zufällig den Mann entdeckte, mit dem seine Mutter eine außereheliche Beziehung führte. Hieraufhin stoppte der Täter sein Auto, setzte dieses bis zu einer abgesenkten Bordsteinkante zurück und fuhr schließlich mit durchgedrücktem Gaspedal im ersten Gang – und deshalb laut aufheulendem Motor – auf den Mann und seine Begleiterin zu. Es kam zu einer Kollision mit den beiden Personen, wobei tödliche Verletzungen jedoch ausblieben. In dem Verfahren ging es nunmehr um die Frage, ob sich der Täter wegen versuchten Totschlags oder wegen versuchten Mordes strafbar gemacht hat.

Die Tötung eines Menschen wird rechtlich nur dann als Mord gewertet, wenn ein sogenanntes Mordmerkmal vorliegt. In dem verhandelten Fall kam das Mordmerkmal der Heimtücke in Betracht. Dafür müsste der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in feindseliger Willensrichtung bewusst zur Tötung ausgenutzt haben. Arglos ist das Opfer, wenn es von Seiten des Täters keinen Angriff gegen sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit erwartet. Wehrlos ist das Opfer, wenn es infolge der Arglosigkeit in seiner Abwehrbereitschaft und -fähigkeit erheblich eingeschränkt ist.

Insofern war vorliegend aufgrund des der Kollision unmittelbar vorhergehenden laut vernehmbaren Motorengeräusches zweifelhaft, ob das Mordmerkmal der Heimtücke als erfüllt angesehen werden kann. Das erstinstanzlich zuständige Landgericht lehnte dies mit der Begründung ab, dass dem Täter das erforderliche Ausnutzungsbewusstsein gefehlt habe. Denn er habe damit

rechnen müssen, dass der Mann und seine Begleiterin ihn aufgrund des aufheulenden Motors wahrnehmen werden. Im Rahmen der dagegen gerichteten Revision der Staatsanwaltschaft stellte der BGH hingegen fest, dass der Bejahung des Mordmerkmals der Umstand des laut aufheulenden Motors nicht entgegenstehe. Der Senat führt diesbezüglich aus, dass das erforderliche Ausnutzungsbewusstsein bereits dann vorliegt, wenn der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers „in dem Sinne erfasst, dass er sich bewusst ist, einen durch seine Ahnungslosigkeit gegenüber einem Angriff schutzlosen Menschen zu überraschen“. In der konkreten Tatsituation sahen sich beide Opfer trotz Aufheulen des Motors nicht um, da sie dieses irrtümlich mit der Parkplatzsuche eines Fahrers in Verbindung brachten. Folglich muss auch der Täter mangels Umdrehens der Opfer deren Arglosigkeit erkannt haben.



Lucas Bednarz

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (0)228 62092-42

E-Mail: bednarz@ehm-kanzlei.de

Aktuelle Kanzlei-News

Ist die Beschneidung eines Jungen aus religiösen Gründen durch einen Arzt strafbar?

Mit dieser Fragestellung hatte sich das Amtsgericht Bonn jüngst zu befassen. Die Staatsanwaltschaft Bonn hatte einem Arzt vorgeworfen, er habe vorsätzlich ohne wirksame Einwilligung anderer Personen durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitlichen Stoffen mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt, wobei in einem Fall eine das Leben gefährdende Behandlung vorgelegen habe.

Betroffen waren zwei Beschneidungen. Im Fall 1 wies die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass die Beschneidung an einem etwa 4 Monate alten Säugling ohne Komplikationen verlaufen sei. Gleichwohl meinte die Staatsanwaltschaft es läge eine gefährliche Körperverletzung vor. Dies deshalb, weil der Arzt nicht die hygienischen Bedingungen und Methoden der ärztlichen Kunst angewendet habe und nicht über eine ausreichende fachärztliche Kenntnis für die Beschneidung an Säuglingen verfügt habe.

In dem 2. Fall, den die Staatsanwaltschaft zur Anklage gebracht hat, ging es um die Beschneidung eines 3 Monate alten Säuglings. Nach der Beschneidung kam es bei diesem Säugling zu Komplikationen. Der Säugling musste mit einem Krampfanfall notfallmäßig in das Universitätsklinikum gebracht und dort intubiert werden. Der Säugling konnte bereits einen Tag in gutem Allgemeinzustand entlassen werden.

Bleibende Schäden hat weder das eine noch das andere Kind davongetragen.

Die Strafbarkeit der Beschneidung von männlichen Personen ist nach deutschem Strafrecht nach wie vor nicht abschließend geklärt. Es werden eine Vielzahl von unterschiedlichen, zum Teil diametralen Auffassungen vertreten, wobei teilweise religiöse, kulturelle und politische Überzeugungen die Argumentation bzw. Diskussion beherrschen.

Das Landgericht Köln hatte im Jahre 2012 entschieden, die Einwilligung der Sorgeberechtigten entspreche grundsätzlich nicht dem Wohl des Kindes, weil sie auf eine bleibende, grundsätzlich irreparable Veränderung des Körpers gerichtet sei. Sie dienten zwar möglicherweise der Selbstbestimmung der Sorgeberechtigten, achte und verwirkliche aber nicht das Selbstbestimmungsrecht des Kindes. Eine rechtfertigende Wirkung ergebe sich danach weder aus einer medizinischen Notwendigkeit (als Prophylaxe) noch aus dem Grundrecht der Religionsfreiheit.

Obwohl das Landgericht Köln den objektiven und subjektiven Tatbestand einer Körperverletzung angenommen hat, hat es das Vorliegen eines unvermeidbaren Rechtsirrtums bejaht, sodass die Betroffenen freigesprochen worden sind.

Gleichwohl hat die Entscheidung des Landgerichtes Köln eine große Diskussion veranlasst und zu gesetzgeberischen Aktivitäten geführt.

Eine Entschliebung des Bundestages forderte eine unverzügliche gesetzliche Regelung, die es „unseren jüdischen und moslemischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ermöglicht, ihren Glauben frei auszuüben“.

Aktuelle Kanzlei-News

Der Gesetzgeber hat – sozusagen als Antwort auf die Entscheidung des Landgerichtes Köln – in § 1631 d BGB eine bereichsspezifische Regelung eingeführt und damit einen zivilrechtlichen Ansatz der Rechtfertigung gewählt. Nach § 1631 d Abs. 1 BGB umfasst die Personensorge auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

Nach § 1631 d Abs. 2 BGB dürfen in den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gem. Abs. 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.

Diese gesetzlichen Regelungen sind in jeder Hinsicht „verunglückt“. Ob sie dem Verfassungsgrundsatz der Bestimmtheit entsprechen, ist zweifelhaft. Jedenfalls hat man bei der Rechtsanwendung erhebliche Probleme, weil vieles ungeklärt ist und die Regelungen in Abs. 1 und Abs. 2 sich auch noch widersprechen.

Das Amtsgericht Bonn ist nach einer mehrstündigen Diskussion der einzelnen rechtlichen Aspekte mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung zu dem Ergebnis gelangt, dass das Verfahren sowohl gegen die Eltern als auch gegen den betroffenen Arzt einzustellen ist.

Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber sich veranlasst sieht, die verunglückte Regelung durch eine praktikable rechtssichere Norm zu ersetzen, damit sowohl Eltern als auch Ärzte, die Beschneidungen durchführen, rechtssicher agieren können.

Da unser Kollege, Dr. Stefan Hiebl, das vorliegende Verfahren für den betroffenen Arzt geführt hatte, stehen wir bei gleichen oder ähnlichen Problemen, Anklagen oder Beschuldigungen gerne zur Verfügung.



Dr. Stefan Hiebl

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht

Tel.: +49 (0)228 62092-49

E-Mail: hiebl@ehm-kanzlei.de

Aktuelle Kanzlei-News

Leider schon ausgebucht! Vortragsabend Erbrecht

Die Veranstaltung ist aufgrund des großen Interesses leider schon ausgebucht! Eine Anmeldung ist daher leider nicht mehr möglich! Wir bitten um Verständnis.

Nachdem unsere beliebte Vortragsreihe aufgrund der Coronabeschränkungen ab 2020 nicht mehr durchgeführt werden konnte, wollen wir jetzt wieder neu starten. Wie in der Vergangenheit führen wir die Veranstaltung gemeinsam mit den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern der Kanzlei HKF durch. An dem Vortragsabend stehen Ihnen zwei hochqualifizierte und erfahrene Referenten zur Verfügung, die sowohl zu rechtlichen Fragestellungen als auch zu steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten nähere Erläuterungen und Empfehlungen geben.

Unser Kollege, Rechtsanwalt Klaus Gladischefski, der zugleich Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Familienrecht ist, wird erläutern, wie ein gültiges Testament geschrieben wird, wo man es am besten aufbewahrt, wie man ein Testament ändern kann, wie man bestimmte Personen begünstigt bzw. Verwandte von der Erbfolge ausschließt und wie man Einfluss auf die Auseinandersetzung seines Nachlasses nehmen kann.

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Daniel Kurka von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern HKF wird im Einzelnen erläutern, wie eine steuerlich optimale Nachfolgeregelung aussieht, einschließlich der rechtzeitigen Planung, der steuerlichen Optimierung unter Berücksichtigung der Familien- und Unternehmenssicherheit.

Es verspricht ein sehr interessanter Abend zu werden. Nach den beiden Vorträgen, die insgesamt ca. 45 Minuten dauern werden, besteht die Möglichkeit zur Diskussion und Erörterung von individuellen Fragestellungen.

Die Veranstaltung ist aufgrund des großen Interesses leider schon ausgebucht! Eine Anmeldung ist daher leider nicht mehr möglich! Wir bitten um Verständnis.

Wir werden im Frühjahr 2025 weitere Vortragsveranstaltungen anbieten.



Klaus Gladischefski

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Familienrecht

Tel.: +49 (0)228 62092-39

E-Mail: gladischefski@ehm-kanzlei.de

Aktuelle Kanzlei-News

Rege Teilnahme an Prozessrechtstagung der Uni Bonn

Die 10. Prozessrechtstagung der Universität Bonn ist mit Erfolg zu Ende gegangen. Mit großem Interesse verfolgten die teilnehmenden Gäste das vielseitige Tagungsprogramm. Nach einem einleitenden Festvortrag des Präsidenten des OLG Köln, Herrn Dr. Bernd Scheiff, wurde eine Vielzahl an spannenden Vorträgen mit Berührungspunkten zu sämtlichen Rechtsgebieten unter der Thematik „Verfahrensrecht und Rechtsstaat“ geboten. Speziell für das Strafrecht erörtert und anschließend anregend diskutiert wurden u. a. die Überzeugungskraft der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen seiner Wiederaufnahmeentscheidung zu § 362 Nr. 5 StPO a. F., die Anteil- und Einflussnahme der Medien im Rahmen des Strafprozesses und die Positionierung der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einziehungsverfahren. Wir freuen uns sehr, dass wir als Sponsor mitwirken durften und danken allen Vortragenden und übrigen Teilnehmenden für die gelungene Veranstaltung!



Lucas Bednarz

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (0)228 62092-42

E-Mail: bednarz@ehm-kanzlei.de

Kurz notiert

Basiszinssatz (§ 247 Abs. 1 BGB):

seit **1.7.2024 = 3,37 %**

1.1. – 30.6.2024 = 3,62 %

1.7. – 31.12.2023 = 3,12 %

1.1. – 30.6.2023 = 1,62 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: www.bundesbank.de und dort unter „Basiszinssatz“.

Verzugszinssatz (§ 288 BGB seit 1.1.2002):

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern: Basiszinssatz +5 Prozentpunkte;

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz +8 Prozentpunkte;

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz +9 Prozentpunkte;

zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex (2020 = 100):

2024: September = 119,7; August = 119,7; Juli = 119,8; Juni = 119,4;

Mai = 119,3; April = 119,2; März = 118,6; Februar = 118,1; Januar =

117,6; **2023:** Dezember = 117,4; November = 117,3; Oktober = 117,8

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

www.destatis.de – Zahlen und Fakten – Konjunkturindikatoren

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Impressum

Eimer Heuschmid Mehle

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Portlandweg 2

53227 Bonn

Telefon +49 228 62092-0

Fax +49 228 460708

kontakt@ehm-kanzlei.de

www.ehm-kanzlei.de